

Veränderungssperre „Schindenstraße - Hurststraße“

- Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schindenstraße - Hurststraße“ in Bisingen-Thanheim gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) -

Zur weiteren Sicherung der künftigen städtebaulichen Planungen der Gemeinde Bisingen des mit Beschluss vom 30.06.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Schindenstraße - Hurststraße“ hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB die am 09.07.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Schindenstraße - Hurststraße“ um ein weiteres Jahr (bis Juli 2024) verlängert.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Gemeinde Bisingen eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung nach der GemO verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bisingen, 25.05.2023

gez.

Roman Waizenegger
Bürgermeister

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre
gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Plangebiet
„Schindenstraße - Hurststraße“

Nach §§ 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 23.05.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Schindenstraße - Hurststraße“ in Bisingen-Thanheim als Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schindenstraße - Hurststraße“ hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 eine Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes angeordnet. Die Veränderungssperre wird nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der bestehenden Veränderungssperre am 08.07.2023.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich „Schindenstraße - Hurststraße“ umfasst eine Fläche von ca. 17.835m² bzw. 1,7835ha und ist in dem beiliegenden Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Er wird begrenzt

im Norden: durch die Flurstücke Nr. 135/1 und 131/2

im Osten: durch die Flurstücke Nr. 2266, 131/3 und 599

im Süden: durch die Flurstücke Nr. 715/6, 715/5, 715/1, 2266 und 597

im Westen: durch die Flurstücke Nr. 135, 133/4, 717/6, 716/6, 715/4 und 715/7

2. Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Grundstücke
135/1, 131/2, 135, 134, 133/5, 128, 129, 127, 717/5, 2266 in Teilen, 131/3, 597, 599, 133/4, 130,
717/6, 716/6, 716/5, 716/7, 715/4, 715/7, 715/5, 715/1 und 715/6.
3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan des Ortsbauamtes der Gemeinde Bisingen vom 17.06.2021 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Sie tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Gemeinde Bisingen unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bisingen, den 25.05.2023

Roman Waizenegger

Bürgermeister

